

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 4 (1978)
Heft: 1

Artikel: Aussereheliche Vaterschaft als kriminogener Faktor
Autor: Hess, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aussereheliche Vaterschaft als kriminogener Faktor

Dr. iur. Max Hess, Lehrbeauftragter an der Philosophischen
Fakultät der Universität Zürich,
Zollikerberg ZH

I. Einleitung

Wir besitzen verschiedene Untersuchungen über die ledige Mutter, über ihre Vorgeschichte, über die Umstände, die zur Schwängerung führen, sowie über die Zeit der Schwangerschaft und die weitere Lebensgestaltung; und wir wissen heute ziemlich umfassend, auf welche psycho-soziale und praktische Hilfe die ledige Mutter angewiesen ist, um ihr Dasein hinreichend mit innerer Befriedigung im sozialen Raum zu bewältigen. Demgegenüber fehlen entsprechende Untersuchungen über den ausserehelichen Vater. BINDER¹⁾ beschäftigt sich auf 13 Seiten mit dem ausserehelichen Vater; NORMAN REIDER²⁾ befasst sich in einer kurzen Abhandlung mit dem "unmarried father"; LENA M. JEGER³⁾ erwähnt lediglich in der Einleitung den ausserehelichen Vater und meint, dass er oft ebenso viel Hilfe wie die ledige Mutter benötige, um das seelische und soziale Gleichgewicht wieder zu finden; BOWLBY berücksichtigt den ausserehelichen Vater auf nur einer Seite und stellt fest, dass über ihn nicht viel bekannt sei⁴⁾; und LEONTINE YOUNG endlich befasst sich mit diesem Sorgenkind wenigstens in einem kurzen Kapitel⁵⁾. Während z.B. HELEN DEUTSCH in ihrer grossangelegten Arbeit über die Psychologie der Frau der illegitimen Mutterschaft ein besonderes Kapitel widmet⁶⁾, wird in Abhandlungen über die Psychologie des Mannes der aussereheliche Vater kaum beachtet. GRABER behandelt zwar die verschiedenen Varianten der Don-Juan-Gestalten - dies jedoch ohne den ausserehelichen Vater zu erwähnen⁷⁾. Und JOACHIM BODAMER, der vom "mobil und flottierend gewordenen Sexualtrieb des Mannes" spricht, bezeichnet das Auto als einen "jederzeit bereiten Intimraum.., den man nicht aufsuchen muss, sondern überall mit sich nehmen kann"⁸⁾, ohne jedoch in diesem Zusammenhang auf die Spielarten des ausserehelichen Vaters einzugehen. Auch in der kriminologischen Literatur wird kaum je der aussereheliche Vater erwähnt. Eher noch begegnen wir Untersuchungen über die unehelich Geborenen⁹⁾. Eine Ausnahme macht HANS VON HENTIG; auf seine Arbeiten werden wir später noch eingehen. Für uns kann es sich heute zur Hauptsache nur darum handeln, Fakten zusammenzutragen, Lebenssituationen zu untersuchen, in denen die drohende und bereits feststehende aussereheliche Vaterschaft kriminelles Verhalten geradezu ausgelöst oder doch vorwiegend mitbestimmt hat. Der Mann sieht sich mit dem Risiko der ausserehelichen Vaterschaft konfrontiert, sobald er auch nur über die Möglichkeit einer bestehenden Schwangerschaft orientiert worden ist. Und die belastende Ungewissheit bleibt bestehen, bis das rechtskräftige Vaterschaftsurteil vorliegt. Und das kann viele Jahre dauern¹⁰⁾. Ob der Mann das ihn belastende Urteil zu akzeptieren vermag, ob er von seiner Vaterschaft wirklich überzeugt ist, ob er in seiner subjektiven Sicht den Eindruck hat, vom Gericht nicht "gerecht" behandelt worden zu sein, und dies besonders dann, wenn er peremptorisiert worden ist oder die von ihm offerierten Beweise mangels Leistung einer Kautions nicht abgenommen worden sind - all dies sind Fragen, die nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden können; und in solchen Situationen werden verschiedene Männer sehr unterschiedlich reagieren.

Wir werden uns vor allem mit folgenden Problemkreisen befassen :

- Tötung des geschwängerten Mädchens
- Anstiftung zum illegalen Schwangerschaftsabbruch
- Flucht in die Fremdenlegion
- Strafbares Verhalten während des Vaterschaftsprozesses
- Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

II. Tötung des geschwängerten Mädchens

1. Wir erwähnen zuerst den neuesten Fall, der (in der Schweiz) rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

" Im April 1973 erklärte Margrit Z. ihrem Bekannten M., er habe sie geschwängert. M. bestritt dies, weil er beim einzigen Mal, als sie, in seinem Wagen, geschlechtlich verkehrt hätten, keinen Samenerguss gehabt habe. Nach M's Darstellung beharrte Z. auf ihrer Behauptung und setzte ihm Frist bis zum 21. Mai 1973, um eine Abtreibungsmöglichkeit zu finden ; andernfalls würde sie seine Verlobte benachrichtigen.

M. verabredete sich mit Margrit Z. auf den 19. Mai 1973 vor dem Kunsthaus Luzern und erklärte ihr, die Abtreibung würde nachts in einem Ambulanzwagen vorgenommen werden. Am 19. Mai besuchte M. in Luzern einen Fussballmatch. In der Pause um 21.00 Uhr verliess er das Stadion und fuhr zum Kunsthaus, wo Margrit Z. in den Wagen stieg. Er erklärte ihr, er müsse etwas abseits fahren, "die Leute kämen per Auto" und er habe "einen günstigen Platz vereinbart". Darauf fuhr er zum Lochmühleweiher ob Ettisbühl, den er von der Jagd her kannte. Auf dem Platz vor dem Weiher stiegen beide aus. M. zog den Mantel aus, nahm einen Revolver aus der Manteltasche und steckte ihn in den Hosenbund. In einem Augenblick, als Margrit Z. ruhig stand und von ihm wegblickte, gab er aus etwa 50 cm. Entfernung einen Schuss in ihren Hinterkopf ab. Darauf warf er den Revolver in den Wagen und nahm das vom elterlichen Bauernhof mitgebrachte Material aus dem Kofferraum. Er stülpte zwei Plasticsäcke über den Kopf des Opfers, band der Leiche ein Stahlseil um die Knie, zog es durch eine Zementröhre und wickelte das lose Ende um den Kopf. Dann versenkte er die Leiche im Weiher. Er entledigte sich noch verschiedener Habseligkeiten der Toten und fuhr gegen 22.30... zu seiner Verlobten. Dort blieb er bis zum frühen Morgen und kehrte dann nach Hause zurück. Am 22. Mai 1973 wurde im entleerten Weiher das Opfer entdeckt. Die Obduktion ergab eine tödliche Kopfschussverletzung und u.a. Frakturen beider Schädelbeinschuppen sowie eine Schwangerschaft im dritten bis vierten Monat. Am 23. Mai 1973 wurde M. verhaftet.

Der Täter wird vom psych. Gutachter als ein unreifes, geltungsbedürftiges, oberflächlich-flüchtiges und etwas gemütsarmes Wesen bezeichnet. Zudem stellte der Begutachter ausdrücklich fest, im grossen und ganzen erscheine die Reue nicht von sehr grosser Intensität und in den Gesprächen hätten mehrmals fortdauernde Hassgefühle gegen die Tote durchgeschimmert " 11).

2. Ein in den Tatumständen ähnlich gelagerter Fall ereignete sich vor etwa 45 Jahren im Kanton Zürich. Am 3. Oktober 1933 wurde ein in der Nähe von Winterthur gelegener Weiher entleert. Dabei wurde hart neben der eingemauerten Schleuse eine im Schlamm liegende weibliche Leiche aufgefunden, auf der ein Damenvelo lag. Es handelte sich um die seit dem 30. September 1933 als vermisst gemeldete Gertrud K., geb. 16. Februar 1917, wie deren beigezogene Mutter mit Sicherheit bestätigen konnte. Gestützt auf die Angaben einer Nebendarbeiterin der Getöteten konnte der Täter X., geb. 26. Mai 1916 rasch verhaftet werden. Der siebzehnjährige Bursche hatte mit dem noch jüngeren Mädchen - gegen den Willen der Eltern X. - ein intimes Verhältnis. Und es scheint, dass Gertrud K. die Initiative ergriffen hatte und auch immer wieder bemüht war, die Beziehung aufrecht zu erhalten ¹²⁾. Als Gertrud K. erklärte, die Periode sei ausgeblieben, musste X. sich zuerst bei Kollegen erkundigen, was das bedeuten könnte. Als er sich bewusst war, dass bei Gertrud K. eine Schwangerschaft bestehen könnte, geriet er in eine Panikstimmung und erinnerte sich an die Drohungen, die sein Vater ihm und Gertrud K. gegenüber ausgesprochen hatte. In einem Buch " von Tarzan" will X. gelesen haben, wie man einen Menschen erwürge; auch sein Vater hatte vom Erwürgen gesprochen. Vereinbarungsgemäss begaben sich die beiden jungen Menschen am 1. Oktober 1933 zu einem Weiher, wo sie nochmals den Geschlechtsverkehr ausführten. Abends um 7.00 Uhr - sie lagen beide im Freien am Boden, legte X. die Hand leicht auf den Hals des Mädchens. Gertrud K. soll gesagt haben, er solle nur grad fest zudrücken und Schluss machen. Als das Mädchen keine Lebenszeichen mehr von sich gab, schleppte X. es in den Weiher, wo es - gestützt auf den gerichtsmedizinischen Befund - ertrunken ist und versenkte sein Fahrrad an der gleichen Stelle. Nach dieser Tat konnte X. zum ersten Mal wieder ruhig schlafen. Am anderen Tag ging er mit seinen Angehörigen in die Kirche und am Nachmittag an eine Kilbi.

X. wird als leicht schwachsinnig bezeichnet; gefühlsmässig sei er weich, gutmütig, ängstlich, empfindlich, im Grunde genommen fröhlich, primitiv, unentwickelt. Der Experte spricht von einem stark ausgeprägten psychischen Infantilismus und betont gleichzeitig, dass bei X. keine antisozialen Tendenzen festzustellen seien. Die Gefahr einer latenten Schizophrenie, die durch einen ungeeigneten Strafvollzug manifest werden könnte, wird nicht ausgeschlossen. Er hasste das Mädchen, an das er triebmässig gebunden war, aus Vernunftgründen und wegen der Haltung seiner Eltern aber ablehnen musste. Hätte X. sich in seiner Panikstimmung

vorbehaltlos einem Menschen anvertrauen können, so wäre vermutlich der Weg zu einer anderen, sozial akzeptablen Lösung offen gewesen ¹³⁾.

3. Handelt es sich bei der Tötung des geschwängerten Mädchens um seltene Ausnahmen oder aber um ein Problem, dem die Kriminologie die nötige Beachtung schenken sollte? HANS VON HENTIG schreibt: "Mord kann Gewaltverbrechen zur Lösung eines persönlichen Konflikts, ein Eigentumsverbrechen, aber auch ein Sexualdelikt sein." Und er fügt bei, dass von 124 wegen Mordes zum Tode Verurteilten 11 die Tat begangen hatten, um sich ¹⁴⁾ einer ausserehelichen Verpflichtung zu entziehen. Das sind immerhin annähernd 9 % aller Verurteilten. Die Kriminologie tut gut daran, diesem ganzen Fragenkomplex die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Der gleiche Autor schreibt in anderem Zusammenhang:

"Die Statistiken des Mordes haben Kategorien wie: um sich einer ausserehelichen Verpflichtung zu entziehen oder Beseitigung lästiger Personen. Die meisten dieser Fälle müssen dem Gewinnmord zugerechnet werden. Es wird nicht nur die drückende Verpflichtung auf die Seite geschoben. In der Regel ist eine bessere Heiratschance aufgetaucht, die die alte Beziehung entwertet. Durch die Tötung der vorigen Geliebten soll die Bahn ¹⁵⁾ für die vorteilhaftere Verbindung frei gemacht werden."

Das "Problem der drängenden Termine" trägt viel dazu bei, im Eliminationsmord einen Ausweg aus der immer belastender werdenden Situation zu sehen. Dazu HANS VON HENTIG:

"Ein weiterer Termin ist der Augenblick der nahenden Geburt, wenn ein Mädchen ausserehelich geschwängert worden ist. Dr. Jahn (Quellendorf 1860) stellte erst die unrichtige Diagnose der Schwangerschaft, behauptete dann Selbstmord des Mädchens und wollte, als die Sektion keine Schwangerschaft ergab, einen medikamentösen Irrtum begangen haben. Er wurde wegen Giftmordes verurteilt, erhielt lebenslänglich Zuchthaus und wurde am nächsten Morgen erhängt am Zellenfenster gefunden. Das Opfer hatte an seine Schwangerschaft ebenso fest geglaubt wie der Arzt, der ¹⁶⁾ den Folgen des verbotenen Umgangs zu entgehen suchte."

"Clarence V.T. Richeson war zum Pfarrer einer bekannten Kirchgemeinde in Cambridge, Massachusetts, aufgestiegen. Die Verlobung mit der Tochter eines reichen Mannes von grossem Einfluss war bekannt geworden. Er hatte Beziehungen zu einem anderen jungen Mädchen gehabt, das jetzt tot in der Badewanne aufgefunden wurde. Es war schwanger und hatte Blausäure genommen. Richeson hatte ihm das Gift gegeben, angeblich um die Frucht abzutreiben, in Wirklichkeit, um die lästige Geliebte, von allem Drum und Dran eines Selbstmordes verhüllt, loszuwerden. Der hohe Preis, der lockte, war die gesicherte Zukunft im Kreis der angesehenen und reichen Familie. Für den schwachen und ehrgeizigen Menschen, der aus kleinsten Verhältnissen aufgestiegen war, war der Druck beider Kräfte: Furcht vor dem Skandal

und Hoffnung auf hohen Gewinn, zu viel ¹⁷⁾."

Der ganze Problemkreis soll noch durch einige weitere Fälle illustriert werden, die lediglich der Tagespresse entnommen werden konnten.

4. Der 1943 geborene Josef R. - das Alter der Beteiligten verdient besondere Beachtung - kam im Jahre 1960 als Melker zu seinem Onkel nach Wolgiswil (FR). Dort machte er die Bekanntschaft der am 25. Februar 1948 geborenen Adoptivtochter der Nachbarsleute, Marie-Therese E. In der Folge unterhielt er mit dem Mädchen ein intimes Verhältnis und schwängerte es schliesslich. Marie-Therese soll dann ihrem Freund erklärt haben - wir müssen uns ausschliesslich auf die Angaben von Josef R. stützen -, dass sie sich eher unter ein Auto werden oder in den "Kessiglunte" am Galternbach stürzen würde, als den Pflegeeltern diesen Umstand bekannt zu geben. In der Nacht auf den 9. August 1962 hat Josef R. das Mädchen, das zu ebener Erde schlief, abgeholt und an den Galternbach geführt. Nach einem letzten intimen Beisammensein warf er Marie-Therese unvermittelt in das tosende und schäumende zwei bis drei Meter tiefe Wasser, ohne vorher einen Tötungsversuch unternommen zu haben. Mit einer Taschenlampe hat er sich noch versichert, ob seine Freundin wirklich ertrunken sei. Dann kehrte er nach Hause zurück und begab sich am Morgen wie gewohnt zur Arbeit. Vor der Tat wurde ein untauglicher Abtreibungsversuch unternommen. Und schon seit einiger Zeit unterhielt Josef R. mit einem anderen Mädchen ein Liebesverhältnis ¹⁸⁾.

In diesem Fall hat das Opfer wenigstens gesprächsweise auf eine mögliche Erledigung der ausweglosen Situation hingewiesen. Dem 19-jährigen Täter drohte nicht nur ein Vaterschaftsprozess und eine kompromittierende Situation gegenüber der neuen Freundin - er hätte mit Rücksicht auf das Alter des Mädchens auch noch mit einem Strafverfahren nach Art.191 StGB rechnen müssen. Beide, Opfer und Täter, hatten offensichtlich niemanden, den sie hätten ins Vertrauen ziehen können.

5. Der 28-jährige Schuhfabrikant Ph.R. aus P. trug am 25. August 1962 säuberlich in seinem Notizbuch die Zeit ein, zu der er an diesem Tage seine Verlobte N.S. bei Lausanne ermordete. Die Mordwaffe, ein ^{en} Hammer, zeichnete er daneben. Als er später, nach wenigen Tagen, in seiner Wohnung verhaftet wurde, gab er die Tat sogleich zu. Er hatte sich im Juni 1961 mit der Französin N.S. verlobt, die in einer Bar bei P. arbeitete. Später gab es Meinungsverschiedenheiten, und schliesslich beschloss der Fabrikant, seine Braut, die ein Kind von ihm erwartete, zu beseitigen. Der Mord wurde mit Hilfe eines ¹⁹⁾ Juweliers anhand des Verlobungsringes der Toten aufgeklärt.

6. Der 26-jährige amerikanische Oberleutnant G.M. gestand am 18. März 1964, die 18 Jahre alte Ursula Sch. in der Nacht zum 14. März 1964 in deren Wohnung am Bayreuther Stadtrand ermordet zu haben. Er habe im "Trancezustand" gehandelt. Die grausig verstümmelte Leiche der jungen Büro-
listin war am Wochenende an der Autobahn bei Nürnberg gefunden worden. Der Mörder habe Arme, Beine und Kopf vom Rumpf getrennt und selbst die Eingeweide entfernt. Die bisherigen Ermittlungen ergaben, dass der Offizier die Leiche in der Badewanne ausbluten liess, dann zerlegte und anschliessend die einzelnen Körperteile bei einer Autofahrt an drei verschiedenen Parkplätzen südlich Bayreuths verstreute. Ursula Sch. war im dritten bis vierten²⁰⁾ Monat schwanger; sie hatte mit dem Amerikaner ein Verhältnis.
7. H.-R.W. hat am 26. Juni 1961 um die Mittagszeit in einem Filialgeschäft des Konsumvereins Zürich die noch nicht 20 Jahre alte Verkäuferin Marta W. mit einem Tranchiermesser erstochen und aus verschiedenen Kassen einen Geldbetrag von rund Fr. 1'800.-- gestohlen. An der Beseitigung von Marta W. war er interessiert, weil er von deren Schwangerschaft wusste, sich aber in viel stärkerem Masse an seine eigentliche Verlobte gebunden fühlte.
Die Sektion der Leiche ergab, dass Marta W. im zweiten Monat schwanger gewesen ist. Der Stich, dessen Opfer sie wurde, hat der Täter mit ausserordentlicher Gewalt geführt. Er hinterliess eine breite klaffende Wunde von 18 cm quer über die ganze Brust, wobei das Herz, die Aorta und auch die Lungen getroffen und verletzt worden sind. Die Todesursache ist, nach dem Befund des Gerichtsmediziners, eindeutig innere Verblutung.
Der am 23. Oktober 1935 geborene Täter, einziges Kind seiner Eltern, übte seit rund einem Jahr den Beruf eines Securitaswächters aus. Die Eltern des Täters sind angesehene Leute. W. hat nach Beendigung der Schulpflicht und nach einem Welschlandjahr eine Schreinerlehre begonnen. Wegen Differenzen an zwei Lehrorten war es ihm nicht möglich, die Lehrabschlussprüfung zu bestehen. Von 1954 bis 1960 arbeitete er im Schreinerunternehmen seines Vaters. Dann bewarb er sich um eine Stelle als Securitaswächters in Zürich. Seine Arbeitgeberfirma prüfte die Eignung des Bewerbers sorgfältig und holte sogar ein graphologisches Gutachten ein. Dieses wie auch andere Auskünfte über W. lauteten günstig. Als Nachtwächter schien er sich zu bewähren; erst nachträglich, als die Polizei vor der Verhaftung sein Zimmer durchsuchte, fand man Waren, die er unter anderem auf seinen Kontrollgängen durch das Flughafengebäude in Kloten entwendet hatte.
Am Tag der Tat war es erst zum Austausch von Liebkosungen gekommen, dann musste Marta W., wie gelegentlich auch schon früher, ihren Liebhaber beschworen haben, seine Verlobte im Kanton Appenzell aufzugeben und ganz zu ihr, Marta W. zu stehen; sie sei ja auch schon damit beschäftigt, eine Wohnung zu suchen. Es scheint, dass W. sich in dieser inneren und äusseren Bedrängnis dazu entschlossen hat, Marta W. aus dem Wege zu räumen²¹⁾.

7. Am 19. Februar 1965 wurde eine 23-jährige Fremdarbeiterin aus Kalabrien an ihrem Arbeitsort in Emmebrücke vermisst und nach einigen Tagen in einem Fabrikkanal tot aufgefunden. Darauf wurde der 19-jährige Fabrikarbeiter Luciano C. verhört und gestand nach längerem Leugnen, mit dem Mädchen am 19. Februar zusammengewesen zu sein. Zwischen den beiden bestand ein Liebesverhältnis, das nicht ohne Folgen blieb. Der Bruder des Mädchens, der ebenfalls in der Schweiz arbeitete, bestürmte den Liebhaber, seine Schwester zu ehelichen. C. versprach dies, schien aber nach wie vor unentschlossen. Die junge Frau hat öfters Selbstmordabsichten geäußert; so auch am 19. Februar 1965 und dann so laut geschrien, dass C. die Hand auf ihren Mund gelegt und sie schliesslich gewürgt hatte, bis sie keinen Laut mehr von sich gab. In der Meinung, dass sie tot sei, habe er sie bis zu einem Fabrikkanal geschleppt und das Mädchen in diesen gleiten lassen. Wieder in der Arbeitsbaracke angelangt, habe er sich gewaschen und umgekleidet und sich dann zu einem Maskenball in der Nähe begeben, wo sich auch der Bruder seines Opfers aufhielt ²²⁾.

8. Wir erwähnen noch zwei weitere Tatbegehungen, die ERNST ROESNER veröffentlicht hat :

"Ein dreissigjähriger, lediger Landarbeiter ertränkte die von ihm geschwangerte zwanzigjährige, ledige Stiefschwester (Dienstmagd), indem er sie ins Wasser stiess ^{22a)}."

"Besonders erwähnenswert ist wegen seiner Rohheit ein Doppelmord, bei dem ein 27-jähriger, lediger Käsergehilfe sein sechs Wochen altes uneheliches Kind, nachdem er dessen Mutter (Dienstmagd, 20 Jahre alt) mit einer Schaufel erschlagen und einem Messer erstochen hatte, durch Zertreten tötete. Motiv: Er wollte sich den ausserehelichen Verpflichtungen entziehen, da er noch ein zweites aussereheliches Kind von einem anderen Mädchen hatte ^{22 b)}."

9. Ausnahmsweise richtet sich die Aggression nicht gegen die Geliebte, die ein Kind erwartet, sondern gegen den dominierenden Elternteil, vor dem der immerhin den Jahren nach mehr oder weniger erwachsene Sohn - mindestens in subjektiver Sicht - nicht glaubt bestehen zu können, wenn er zum wahren Sachverhalt steht. Diese Spielart soll wenigstens mit einem Beispiel belegt werden.

Aus Angst vor einem Geständnis hatte ein 21-jähriger Bursche, dessen Freundin schwanger war, seinen Vater zu erschiessen versucht. Der Schwerverletzte hatte sich glücklicherweise nach einer nicht komplikationslos verlaufenen Operation wieder erholt. Das psychiatrische Gutachten bezeichnet den Täter, der charakterlich und fachlich nur die besten Zeugnisse mitbringt, im Augenblick der Handlung als schwer vermindert zurechnungsfähig ²³⁾.

Die Tat geschah am 21. Januar 1969; der "drängende Termin" war in diesem Fall der im Februar bevorstehende Eintritt in die Rekrutenschule. Nachdem der Täter erwogen hatte, davonzu-

laufen oder sich selbst umzubringen, entschloss er sich für die Elimination des Vaters. Der junge Mann hat sich kurze Zeit später verheiratet, lebt mit seiner Familie auf dem Hof der Eltern, und das Verhältnis zu diesen, besonders zum Vater, ist viel besser geworden.

Primär zu den Fluchttendenzen des ausserehelichen Vaters (vergl. Ziff. IV hinten) ist der folgende Fall zu zählen, den uns ROESNER mitteilt.

" 19 Jahre alter, lediger Bootsbaulehrling tötete einen Wanderburschen (18 Jahre alt, ledig, Feinmechaniker) in einem Gehölz, indem er ihn durch Faustschlag betäubte, mit einem Brotbeutelband erdrosselte und mit dem Gesicht in einen Wassergraben drückte, um ihn seiner Papiere zu berauben, da er ohne solche nach der Kenntnis von der Schwangerschaft seiner Geliebten fortgelaufen war ^{23 b)}."

III. Anstiftung zum Schwangerschaftsabbruch

1. Die versuchte oder vollendete Anstiftung zum illegalen (auch einmal zum legalen) Schwangerschaftsabbruch ist nach meinen persönlichen Erfahrungen - nach rund 700 durchgeführten Vaterschaftsprozessen - die häufigste Reaktion des Mannes, wenn er von der Möglichkeit einer Schwängerung in Kenntnis gesetzt worden ist. Von den Bemühungen des Mannes erfahren wir höchstens etwas, wenn es zum Vaterschaftsprozess kommt - und auch dann nicht immer. Denn in all jenen Fällen, in denen das Mädchen untaugliche Versuche unternommen hat, ist es ganz wesentlich daran interessiert, hierüber zu schweigen, um sich nicht selbst dem Risiko eines Strafverfahrens auszusetzen.

Bei den erfolgreich durchgeführten Unterbrechungen steht die Zahl der Verurteilten ²⁴⁾ in keinem Verhältnis zum Dunkelfeld, über das die verschiedensten Schätzungen bestehen ²⁵⁾. Zudem umfassen die angestellten Schätzungen die innerhalb und ausserhalb der Ehe vorgenommenen Aborte. Wir können lediglich festhalten, dass die Tatsache der ausserehelichen Schwängerung beim Manne einen starken Impuls auslöst, den Weg der Illegalität zu beschreiten, um allen zukünftigen Belastungen und Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen.

2. Die Anstiftung zum Schwangerschaftsabbruch spielt nur dann, wenn der Mann frühzeitig über die mögliche Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt wird. Und das ist durchaus nicht immer der Fall. Viele werdende ledige Mütter verschieben immer wieder den Zeitpunkt, in dem sie sich Klarheit über eine allfällige Gravidität verschaffen. Dafür werden die verschiedensten Gründe angeführt, auf die wir hier nicht eingehen. In einzelnen Fällen wird man auch recht eigentlich

von unbewussten Verdrängungen sprechen dürfen. Andere Mädchen sind sich zwar im klaren über ihren Zustand, verzichten aber darauf, den Schwängerer zu informieren, weil die Beziehung nicht mehr besteht oder weil unqualifizierte Reaktionen befürchtet werden.

3. Gelegentlich kommt es auch zu primitiven Anweisungen und massiven Drohungen für den Fall, dass der Eingriff unterbleiben sollte. Ich zitiere aus einem Brief :

".. Ab nächster Woche stehen wir in Manövern mit scharfer Munition, sodass es mir nichts ausmacht, eine solche Gelegenheit jetzt oder später, je nach Deinem Willen, entscheidend auszunützen... Könntest höchstens in der Zeitung lesen : tödlicher Militär Unfall. Ich weise darum dringend bittend, an unserer Liebe festhaltend, auf nachstehende Rézpte. Nehme ein sehr starkes Senfbad (heiss), zwei Stunden lang, sofort darauffolgend ca. 10 harte Sprünge vom Tisch, anschliessend führe die englische Kanüle ein, lasse sie zwei Tage drinnen und spüle von Zeit zu Zeit mit sehr starker Seifenlauge ins Röhrlein hinein mittelst einer Pumpe (im schlimmsten Fall Velopumpe, nur gut reinigen) und wiederhole das vom Tischherunterspringen öfters. Trinke den Lebensbaumblättertée und schwitze stark. Lasse die restlichen vier Ampullen einspritzen, alle Tage eine, und wir werden bald gewollt und glücklich heiraten."

Der Bursche droht einerseits mit einem als Unfall im Militärdienst getarnten Suicid und setzt damit das Mädchen unter Druck, den illegalen Eingriff vorzunehmen. Andererseits stellt er ihr für den Fall des Schwangerschaftsabbruchs die Heirat in Aussicht, die Ehe also, die er (angeblich) nicht unter dem Druck einer bestehenden Schwangerschaft, sondern in völliger Freiheit eingehen möchte.

4. Der Plan des Schwangerschaftsabbruchs kann auch Vermögensdelikte auslösen, um sich die Mittel für den Eingriff beschaffen zu können. Auch hier soll ein Beispiel angeführt werden.

Als ein 19 Jahre alter italienischer Hilfsarbeiter entdecken musste, dass seine knapp 18 Jahre alte Freundin von ihm ein Kind erwartete, suchte er in ihrem Einvernehmen nach einem Mittel, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Dafür benötigte er aber Geld, und dieses eignete er sich bei seinem Arbeitgeber in der Umgebung von Zürich an. Zu einer Zeit, da er sich am Arbeitsort krank gemeldet hatte, drang er in die Geschäftsräume ein und stahl über Fr. 2'600.--. In der Folge reisten sie nach Italien, um den Eingriff vornehmen zu lassen, was aber nicht möglich war. Sie nächtigten in teuren Hotels in Mailand und Venedig und erstanden sich kostspielige Waren. Ohne Geld und ohne den erhofften Erfolg kehrten beide in die Schweiz zurück.²⁶⁾

Der Fall - er ereignete sich im Jahre 1962 - zeigt eindrücklich die Unbeholfenheit der beiden jungen Menschen und ihre Unfähigkeit, mit ihren eigenen Möglichkeiten in der gegebenen Situation eine sozial akzeptable Lösung zu finden.

IV. Flucht in die Fremdenlegion

1. Tierpsychologie und Verhaltensforschung kennen im Tierreich zwei elementare Reaktionsweisen, nämlich die Flucht und - sofern ein Fluchtweg nicht zur Verfügung steht ²⁷⁾ den Angriff, auch die "kritische Reaktion" genannt. Diesen beiden Reaktionsformen begegnen wir auch beim ausserehelichen Vater. Der extremste Angriff manifestiert sich in der Tötung des geschwängerten Mädchens. Andere, meist abgeschwächte Angriffsformen zeigen sich während des Vaterschaftsprozesses und auch nach dessen rechtskräftiger Erledigung. Unter die Fluchttendenzen fallen etwa abrupte Aufgabe eines Studiums oder einer anderen beruflichen Ausbildung und Untertauchen im Ausland, dann aber auch die Flucht zu einer anderen Frau und möglicherweise eine überstürzte Verehelichung und schliesslich der Eintritt in die Fremdenlegion.

Im Jahre 1955 stellte das Eidgenössische Militärdepartement fest, dass jährlich 200 bis 300 Schweizer neu in die französische Kolonialtruppe eintreten. Man rechnete damals aus, dass 1000 ²⁸⁾ bis 2000 Schweizer in der Fremdenlegion Dienst leisten. BRUNO NOLI bezieht sich ohne Quellenangabe auf eine Aufklärungsschrift über die Fremdenlegion, derzufolge von 125 untersuchten Fällen der zweitgrösste Anteil, nämlich 17%, die Legion einer freudlosen Jugend, Armut oder unglücklicher Liebe vorgezogen haben soll ²⁹⁾. Die Frage bleibt offen, wie gross der Anteil derjenigen ist, die sich einer Vaterschaftsregulierung entziehen wollten.

2. Es fehlen genaue Zahlen über den Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion. Die einzige Möglichkeit einer schweizerischen Statistik ergibt sich aus den jährlichen militärgerichtlichen Verurteilungen. Diese haben in den Jahren 1955 - 1957 offenbar den Höhepunkt erreicht mit jährlichen Verurteilungen von rund 250 Mann. Seit der Preisgabe Algeriens durch Frankreich im Jahre 1962 ist die Zahl der jährlichen Eintritte von Schweizern in die Fremdenlegion rapid zurückgegangen. Die jährlichen Verurteilungen liegen jetzt unter Zahl von zehn. Die Zahl der aus der Schweiz stammenden Fremdenlegionäre wird heute auf 40 bis 60 Mann geschätzt. Genaue Zahlen fehlen und sind von französischer Seite nicht erhältlich.

Über die Motive des Eintritts in die Legion fehlen schlüssige Untersuchungen. Da aber nach den Kriegshandlungen in Indochina (bis 1954) und Nordafrika die Eintritte von Schweizern in die Legion rapid zurückgegangen sind, muss angenommen werden, dass in früheren Zeiten junge Schweizer vor allem daran interessiert waren, an Kriegshandlungen teilnehmen zu können. Andere Motivationen werden im Einzelfall dazugekommen sein. Zum Teil kann der Rückgang der Eintritte wahrscheinlich auch auf die Aufklärungsarbeit zurückgeführt werden. Der Eintritt in die Fremdenlegion

als Fluchthandlung, um der Prozessituation, um den finanziellen und diskriminierenden Konsequenzen der Vaterschaftsregulierung zu entgehen, dürfte ein³⁰⁾ historisches, aber kaum mehr ein aktuelles Problem sein.

5. Ein Fall (aus meiner eigenen Praxis) soll die ganze Problematik illustrieren.

Willy Sch., geb.1928, hatte im Sommer 1947 als Hilfsmonteur in einer psychiatrischen Klinik Arbeiten auszuführen. Dabei lernte er die Lernschwester St. kennen, mit der ab Ende Juli 1947 Kontakt gepflegt wurde. Zum Geschlechtsverkehr ist es lediglich am 3. Dezember 1947 gekommen. Kurze Zeit vorher hatte Willy Sch. mit einem anderen Mädchen intime Beziehungen, die auch nicht ohne Folgen geblieben sind. Als der Mann, der keinen Beruf erlernt hatte, mit der Tatsache konfrontiert war, für zwei uneheliche Kinder aufkommen zu müssen, entschloss er sich, die Schweiz zu verlassen. Nach der Rückkehr in die Schweiz war es erst im Frühjahr 1966 möglich, mit Willy Sch. wieder in Kontakt zu treten. Dabei konnten einige Daten in Erfahrung gebracht werden.

Willy Sch. ist selber ein uneheliches Kind, das durch die Mutter erzogen wurde und keine Erinnerung an eine positive Vaterfigur besitzt. Nach der Schwängerung von zwei Frauen habe er sich entschlossen, nach Amerika auszuwandern. In Marseille habe ihm ein "Kollege" offeriert, bei ihm zu übernachten. Dort habe er offenbar zu viel getrunken und sich dann eigentlich gegen seinen Willen für die Fremdenlegion verpflichtet. Er sei dann während zweieinhalb Jahren in Indochina als Fallschirmjäger eingesetzt worden. Wiederholt sei er verletzt gewesen. Obschon er befördert worden sei, habe er sich während eines Urlaubs widerrechtlich entfernen können, um in die Schweiz zurückzukehren. In der Schweiz sei er dann militärgerichtlich bedingt verurteilt worden. In der Folge habe er sich mit einer verwitweten Frau verehelicht, die einen Sohn mit in die Ehe gebracht habe, der jetzt (Frühjahr 1966) zweiundzwanzig Jahre alt sei. Er arbeitet als Magaziner und verfügt über ein monatliches Einkommen von Fr.900.--.

Willy Sch. zeigte eindeutige Flucht Tendenzen, um den für ihn untragbaren Verpflichtungen entgehen zu können. Erst auf der Flucht kam dann die unheilvolle Begegnung, die den Weg in die Fremdenlegion bestimmte. Ich habe schon früher die Auffassung vertreten, dass Männer mit einer starken Mutterbindung, Männer also, die geneigt sind, die Frau als letzte Instanz zu betrachten, in besonderem Masse Gefahr laufen, ausserehelicher Vater zu werden. Wird die Mutterfigur zum Geschlechtspartner, so ist der Mann kaum motiviert, irgendwelche Verantwortung zu tragen. Und nach der Schwängerung sucht er Trost und Zuflucht bei einer anderen Frau, die er - sozusagen im günstigsten Fall - rasch heiratet oder die er - im ausgesprochen ungünstigen Fall - auch noch schwängert. Die Vaterschaftspraxis zeigt, dass sich eine nicht unbedeutende Zahl lediger Männer einer anderen Frau zuwendet,

sobald der Mann von der bestehenden Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt worden ist und mit dieser die Ehe eingeht, noch bevor das ausserehelich gezeugte Kind zur Welt gekommen oder der Vaterschaftsprozess durchgeführt worden ist. Das war mindestens die Situation vor der grandiosen Erfindung der Pille; denn mit der Verbreitung der Pille trägt die Frau allein die Verantwortung zur Verhütung einer unerwünschten Schwangerschaft - dies wenigstens aus der Sicht jener Männer, die oberflächliche und flüchtige Bekanntschaften suchen. Und die gleiche Einstellung zeigt auch die Mutter des (erwachsenen) Mannes, die ihre Meinung mitunter in Briefen an die Adresse der ledigen Mutter recht drastisch zum Ausdruck bringt.

V. Strafbares Verhalten während des Vaterschaftsprozesses

1. Kenner der Materie behaupten, dass nur noch in Scheidungen mehr gelogen werde als in Vaterschaftsprozessen. Unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege denken wir an die falsche Beweisaussage der Partei gemäss Art. 306 StGB und an die Anstiftung zu falschem Zeugnis nach Art. 307 in Verbindung mit Art. 24 StGB. Das Dunkelfeld kennt hier keine Grenzen; und den dürftigen statistischen Angaben kommt kein Aussagewert zu³¹⁾.

2. Durch das neue Kindesrecht (BG vom 25. Juni 1976), das am 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist, werden zudem die Möglichkeiten für Delikte gegen die Rechtspflege eingeschränkt. Die altrechtlichen Einreden des Mehrverkehrs und des unzüchtigen Lebenswandels wurden fallen gelassen. Der Vaterschaftsbeklagte kann lediglich noch wider besseres Wissen bestreiten, mit der ledigen Mutter überhaupt nie oder doch nicht während der kritischen Zeit intim verkehrt zu haben (Art. 262 Abs. 1 ZGB). Der Beweis aber, dass der Vaterschaftsbeklagte nicht der Vater sein kann oder dass seine Vaterschaft weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten (Art. 262 Abs. 3 ZGB), erfolgt ausschliesslich mit medizinischen Expertisen. Nach dieser neuen Rechtslage dürfte, soweit meine Phantasie reicht, kein Raum mehr für eine Anstiftung zu falschem Zeugnis^{sein}. Denn für den Vaterschaftsbeklagten ist nach der neuen Rechtslage nichts gewonnen, wenn einige seiner Kollegen als Zeugen bestätigen, "sie hätten es zur fraglichen Zeit auch mit dem Söpheli gehabt."

VI. Vereinzelte Delikte

Wenigstens auf zwei Varianten von Delikten soll hier noch hingewiesen werden, die in der strafrechtlichen Praxis jedoch zu den Ausnahmen zu zählen sind und bei denen zudem kaum mit einem Dunkelfeld gerechnet werden muss. Es sind dies die Tötung des neugeborenen Kindes oder die Tötung der ledigen Mutter erst nach der Geburt.

1. Das Freiburger Schwurgericht verurteilte einen 28-jährigen Schreiner, der in der Nacht auf den 23. März in das Freiburger Frauenspital eingebrochen war, zu fünf Monaten Gefängnis bedingt auf drei Jahre. Der Angeklagte hatte die Fassade des Spitals erstiegen, war ins Kinderzimmer eingedrungen und hatte dort einem Säugling, mit dessen Vaterschaft er belastet worden war, die Nase zugehalten, um ihn zu ersticken. Da das Kind aber zu schreien anfang, gab er sein Vorhaben auf und konnte vom Personal des Spitals angehalten werden. Das Gericht anerkannte den Sachverhalt, stellte aber fest, dass ein Verbrechen nicht vorliege, da der Angeklagte nur die Nase und nicht auch den Mund des Säuglings zugehalten habe. Es erklärte den Angeklagten als vermindert zurechnungsfähig. Ausserdem handelte der Angeklagte, wie das Gericht erklärte, unter dem Eindruck einer Gemütsdepression, da er vorher erfahren hatte, dass er für das Kind aufkommen müsse ³²⁾.

Uns interessiert in diesem Zusammenhang nicht die juristische Qualifikation der Tat, wenn wir auch nicht übersehen dürfen, dass der untaugliche Versuch nach Art. 23 StGB ebenfalls strafbar ist. Uns interessiert die inadäquate Reaktion des Mannes auf die drohende Alimen-
tenverpflichtung ³³⁾.

2. Einen anderen Fall teilt uns HANS VON HENTIG mit.

" Beim Deckungsmorde geht die Entwicklung des Mordgedankens dem verstärkten Druck der Drohung parallel. Die Anna Eichstätter hatte dem Pfarrer Riembauer ein Kind geboren. Er wandte sich von ihr ab und reicheren Mädchen zu. Sie kam, als er mit Zahlungen für das Kind im Rückstand war, ihn an alte Versprechen zu erinnern. 'In Riembauers Zimmer benahm sie sich, als wäre sie die Herrin des Hauses ! - sie behauptete, eine Verwandte des Pfarrers zu sein -, öffnete alle Behälter und suchte nach Geld. Dann schrieb sie Briefe, die mit Anzeige drohten. Sie war eine ' wohlgebildete, grosse, starke und breit-schultrige Person ', die sich nicht mehr hinhalten und besänftigen liess, und wurde, als sie wieder in Lauterbach erschien, vom Pfarrer getötet. Er wurde als Heiliger verehrt; alles stand für ihn auf dem Spiel. Von den drei Möglichkeiten, Ruin, Selbstmord und Mord, verfiel der Mann, als er sich mehr und mehr in die Enge getrieben sah, auf die aggressive Lösung. Der Entschluss, sie und die in ihrem ungestümen Wesen verkörperte Gefahr aus dem Leben zu schaffen, war abscheulich, aber nicht unerklärlich ³⁴⁾."

Auch in solchen Fällen handelt es sich um aggressive Reaktionen, wie wir sie unter Ziff.II (Tötung des geschwängerten Mädchens) und einleitend in Ziff.IV erwähnt haben.

VII. Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

1. Die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht kann zu zwei rechtlichen Konsequenzen führen, nämlich zur Betreibung (Zwangsvollstreckung) und/oder zur Strafklage nach Art. 217 StGB. Im Betreibungsverfahren sieht sich der bedrängte Schuldner möglicherweise veranlasst, zu strafbaren Handlungen Zuflucht zu nehmen (vgl. Art 163 - 170 StGB). Doch dürften solche Delikte eher selten sein. Dagegen kann nicht übersehen werden, dass die Lohnpfändung, je nach der sozialen und beruflichen Stellung des Schuldners, sein soziales Abgleiten fördern kann, was dann, je nach der Persönlichkeit des Schuldners, die verschiedensten Spielarten strafbarer Handlungen auszulösen vermag³⁵⁾.
2. "Die Strafurteile der Schweiz" gewähren folgenden Einblick :

Jahr	Verurteilungen nach Art. 217 StGB	davon Frauen
1969	549	36
1972	461	32
1975	661	28

Diese Zahlen haben für uns wenig Aussagewert. Denn unter dem (ungenauen) Titel "Vernachlässigung der Unterstützungspflichten" umfasst Art. 217 StGB verschiedene zivilrechtliche Tatbestände, nämlich die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten (Art. 159 - 161, 152, 170 ZGB), dann die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht von Eltern zugunsten ihrer Kinder, gleichgültig, ob es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt (Art. 276 ff. ZGB) und schliesslich die Verletzung der Verwandtenunterstützungspflichten (Art. 328/29 ZGB). Die Urteilsstatistik teilt uns die Zahl der ausserehelichen Alimentenschuldner nicht mit. Sodann handelt es sich um ein Antragsdelikt. Die Strafverfolgung tritt also erst ein, wenn der Geschädigte (Art. 28 StGB) oder die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden (Art. 217 Ziff.2 StGB) Strafantrag gestellt haben. In der Praxis darf die Stellung des Strafantrages als ultimo ratio bezeichnet werden. Zudem liegt dem Geschädigten nichts an der Bestrafung des Pflichtigen - damit kann ihm in der Regel auch nicht geholfen werden. Die Einleitung des Strafverfahrens ist ein Mittel, um den Alimentenschuldner zu motivieren, seinen Verpflichtungen in Zukunft nachzukommen. Gelegentlich dient die Stellung des Strafantrages auch dazu, die polizeiliche Fahndung auszulösen, wenn der Aufenthaltsort des Täters unbekannt ist oder wenn damit gerechnet werden kann, dass der Alimentenschuldner gelegentlich aus-

den Ausland in die Schweiz zurückkehren werde, während des Strafverfahrens besitzt der gesetzliche Vertreter des Alimentengläubigers oder ein Beistand nach Art. 308 ZGB oder die Inkassostelle im Sinne von Art. 290 ZGB die Möglichkeit, auf dem Verhandlungswege eine Regelung zu treffen. Untersuchungsrichter sind bisweilen auch bereit, ein Strafverfahren bis zu sechs Monaten offen zu lassen, um dem Täter Gelegenheit zu geben, den laufenden Verpflichtungen nachzukommen und die Rückstände aufzuholen. Dann ist es regelmässig sinnvoll, den Strafantrag zurückzuziehen. Das Gesetz gestattet den Rückzug des Strafantrages, solange das Urteil erster Instanz noch nicht verkündet ist (Art. 31 StGB). Ausnahmsweise führt der bedingte Strafvollzug mit entsprechenden Weisungen zu einer verstärkten Motivation des Alimentenschuldners.

Wir können folgende Gruppen unterscheiden :

- die Nichtangezeigten
- die Angezeigten, bei denen der Strafantrag zurückgezogen worden ist
- die Verurteilten.

Meine persönliche Vermutung geht dahin, dass die Zahl der säumigen Alimentenschuldner, bei denen das Strafverfahren mit einer Einstellungsverfügung endet, die Zahl der Verurteilten um ein Mehrfaches übersteigt. Und über die Zahl der eingestellten Strafuntersuchungen gibt uns die Statistik keine Auskunft.

3. Art. 217 StGB erfasst Alimentenschuldner, die " aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhaltspflichten " nicht erfüllen. All diese Täter hätten bei korrekter Lebensführung und bei gutem Willen die Möglichkeit, ihren Alimentenverpflichtungen durchaus nachzukommen. Aber wie steht es mit den "emotionalen Barrieren " ? Sind diese Menschen in ihrer psychischen Verfassung fähig, dem, was das richterliche Urteil von ihnen verlangt, auch wirklich zu entsprechen ? Und dies nicht nur heute und morgen, sondern bis das Kind mündig geworden ist, ja unter Umständen sogar noch über diesen Zeitpunkt hinaus (Art. 277 ZGB). Mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Unterhaltspflicht sind jährlich zwölf Willensentschlüsse verbunden - und dies durch viele Jahre hindurch. Das rechtskräftige Urteil führt nicht eo ipso zu einer entsprechenden Motivation beim Unterhaltspflichtigen. Es fehlt dem Urteil die verpflichtende Kraft- dies zwar nicht von der Rechtsordnung aus betrachtet, wohl aber in der subjektiven Sicht des Pflichtigen. Ob wir ganz allgemein in einem Zeitalter der Ueberforderungen leben, soll in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden³⁶⁾. Offensichtlich aber werden viele Männer mit den Verpflichtungen, die sich aus dem Vaterschaftsurteil ergeben, in starkem Masse überfordert. Der Alimenten-

schuldner mit seiner individuellen Blickrichtung fühlt sich unverstanden durch die am Verfahren Beteiligten wie Gegenpartei und Richter ; er zweifelt an seiner Vaterschaft, selbst auch dann noch, wenn alle medizinischen Expertisen ihn vom Gegenteil überzeugen sollten ; er ist frustriert, weil die ledige Mutter die Eingehung der Ehe mit ihm ablehnt, was nach seiner Meinung sicher nicht der Fall wäre, wenn die ledige Mutter von der Vaterschaft gerade dieses Mannes wirklich überzeugt wäre. Dabei wissen wir, dass die alte Theorie, der Bursche habe das Mädchen im Stiche gelassen, mindestens heute nicht mehr zutrifft. Schon BINDER hat im Jahre 1941 festgestellt, dass in verhältnismässig häufigen Fällen die Kindsmutter alle weiteren Beziehungen löst, obschon eine Verhehlung mit dem Erzeuger nicht unmöglich wäre ³⁷⁾. Aus meiner eigenen Tätigkeit ist mir bekannt, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die ledige Mutter die Eingehung der Ehe mit dem Vater ihres Kindes ablehnt. Diese negative Haltung der Frau führt zu Frustrationen beim Manne, die sich in Aggressionen entladen ³⁸⁾. Dort, wo keine wirtschaftliche Notlage die Erfüllung der Unterhaltspflichtverunmöglicht oder doch erheblich erschwert, muss die Nichterfüllung der Alimentenverpflichtung als Aggression verstanden werden. Es handelt sich dabei um die eher seltene psychologische Spielart, bei der die aggressive Entladung durch ein Untätigbleiben, durch die Nichtbezahlung der Unterhaltsbeiträge erfolgt - und nicht durch einen nach aussen ohne weiteres wahrnehmbaren Ausbruch ³⁹⁾.

Da nun mit dem Inkrafttreten des sog. neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle das Alimenteninkasso unentgeltlich zu übernehmen hat, ist zu hoffen, dass die Inkassostelle in Zukunft nicht nur nach administrativen, betriebs- und strafrechtlichen Gesichtspunkten vorgeht, sondern auch dem Alimentenschuldner gegenüber eine ausgesprochen akzeptierende Haltung einnimmt, für dessen Schwierigkeiten das nötige Verständnis aufbringt, aber auch bemüht ist, den Mann zu fördern und vor einem sozialen Abgleiten zu bewahren ⁴⁰⁾. Die Inkassostelle hat also, um es deutlich auszudrücken, einen positiven Beitrag an die Bestrebungen einer realitätsbezogenen Kriminalprophylaxe zu leisten.

VIII. Schlussbemerkungen

Wie einleitend bemerkt, geht es in dieser Studie in erster Linie um ein Zusammentragen von Fakten - und nicht um eine sorgfältige kausale Forschung, für die wir über wesentlich mehr Angaben aus der Biographie des Alimenten-

schuldners verfügen müssten, als sie uns in Vertretung von Kind und Mutter im Vaterschaftsprozess bekannt werden. Einige Ueberlegungen zur Ursachenforschung haben sich bereits in den bisherigen Ausführungen aufgedrängt ; einige weitere sollten hinzukommen. Unproblematisch für den Mann - und nur mit ihm beschäftigen wir uns hier - sind die im gegenseitigen Einverständnis ausserhalb der Ehe gezeugten Kinder. Natürlich können auch hier im Laufe der Jahre Probleme auftreten, Probleme zwischen den Partnern, aber auch Probleme des Kindes, dessen Eltern miteinander nicht verheiratet sind. Mit kriminellen Handlungen ist auch in all jenen Fällen kaum zu rechnen, in denen der Mann zur freiwilligen Anerkennung des Kindes nach Art. 260 ZGB bereit ist ⁴¹⁾. Er ist von seiner Vaterschaft überzeugt und übernimmt auch freiwillig die Alimentenverpflichtung. Der gesetzliche Zwang, wie er im Urteil und in der Vollstreckung des Urteils erlebt wird, tritt in solchen Fällen nicht in Erscheinung; und es ist ja gerade der gesetzliche Zwang, der Opposition und Auflehnung zu mobilisieren vermag. Bei unseren weiteren Ueberlegungen beschränken wir uns, wie schon bisher, auf jene Männer, die durch den Richter zum ausserehelichen Vater erklärt und zu bestimmten Unterhaltsbeiträgen verpflichtet worden sind.

1. BINDER hat in seiner Untersuchung festgestellt, dass 74%, d.h. " drei Viertel irgendwie minderwertige ⁴²⁾ Kindsväter" seien. Dabei unterscheidet er folgende Gruppen :

- alkoholisch 17%
- kriminell, d.h. eine oder mehrere Vorstrafen 16%
- sozial unzuverlässig (arbeitsscheu, liederlich, unstet, verlogen, frech usw.) ohne bekannt gewordene Gerichtsstrafen 26%
- psychisch abnorm ohne bekannt gewordene soziale Unzuverlässigkeit 15%

Wir dürfen damit rechnen, dass in den letzten 37 Jahren, d.h. seit dem Erscheinen der Arbeit von BINDER, die sozialen Qualitäten der ausserehelichen Väter nicht zugenommen haben. Denn mit der Perfektionierung der Verhütungsmittel sind es vor allem die verantwortungslosen und damit die sozial schlecht integrierten Männer, die nicht darauf bedacht sind, eine unerwünschte Schwangerschaft zu vermeiden. Bei dieser Behauptung sind allerdings Vorbehalte anzubringen. Denn mit der Verbreitung der "Pille" lastet die Verantwortung für die Verhütung einer unerwünschten Schwangerschaft ausschliesslich auf der Frau - und dies ganz besonders aus der Sicht jener Männer, denen wir in Vaterschaftsprozessen begegnen.

Gehen wir mit BINDER davon aus, dass etwa drei Viertel der ausserehelichen Väter psychisch abnorm oder im sozialen Bereich auffällig sind, so ist es ohne weiteres verständlich,

dass solche Männer, vor besondere, belastende oder kompromittierende Probleme gestellt, rasch bereit sind, eine Lösung über eine kriminelle Handlung zu suchen. Aber damit kann selbstverständlich nichts über den Einzelfall ausgesagt werden ; das müssen wir uns immer wieder vergegenwärtigen. Es darf schliesslich auch die Tatsache nicht übersehen oder gar ausgeschlossen werden, dass der Mann alles unternimmt, um eine Schwangerschaft zu vermeiden, und sich auf die Zusicherung seiner Partnerin, sie nehme regelmässig die Pille, verlässt, die Frau dann aber die Pille aussetzt und durch den ganzen Vaterschaftsprozess daran festhält, die Pille habe versagt. Erst nach der rechtskräftigen Vaterschaftsregulierung gesteht die Frau dem Prozessvertreter, die Pille nicht mehr genommen zu haben, weil sie den Mann doch so sehr liebte !

"Die Strafurteile in der Schweiz" zeigen uns, dass im Jahre 1969 von den 549 nach Art. 217 StGB Verurteilten 336 und von den 461 im Jahre 1972 wegen des gleichen Delikts Verurteilten deren bereits 284 vorbestraft waren (S.48 resp. 62). Und im Jahre 1975 mussten 59 nach Art. 217 StGB Verurteilte noch wegen anderer Delikte bestraft werden (S.43). Welcher Anteil davon auf aussereheliche Väter entfällt, wissen wir nicht. Trotzdem dürften diese Zahlen eine gewisse Bestätigung für die Auffassung von BINDER geben. Die Belastungsziffer, bezogen auf 100'000 Männer mit Wohnsitz in der Schweiz, wird bei unserm Delikt für das Jahr 1975 mit 25 angegeben (S.72). Die Zahl der Alimentenschuldner wird statistisch nicht erfasst. Doch nur sie können das Delikt verüben, wogegen die meisten übrigen Delikte durch alle Einwohner vom 18. Altersjahr an begangen werden können. So beträgt z.B. die Belastungsziffer für einfache Körperverletzung, die von jedem Einwohner begangen werden kann, 26 (S.72) !

2. Natürlich wäre es falsch, jedes Delikt erklären zu wollen mit asozialer Grundeinstellung, mit mangelhafter Gewissensbildung, mit unzureichendem Gemeinschaftsgefühl, mit gemütsarmer Psychopathie usw. Nur eine mehrdimensionale, interdisziplinäre Forschung vermag letzten Endes im Einzelfall Klarheit zu bringen. Doch soll hier noch auf eine besondere Spielart hingewiesen werden. Menschen, die nicht fähig sind, persönliches Versagen hinzunehmen und auch nach aussen zu vertreten, fliehen mitunter in die schwere Kriminalität. Wir denken in unserem Material vor allem an die Tötung des geschwängerten Mädchens (aber auch an die erfolgreiche Anstiftung zum Schwangerschaftsabbruch, über dessen Ausmass wir keine Angaben besitzen). Ob es sich dabei stets um eine ausgesprochen neurotische Reaktion handelt, muss hier offen bleiben. Es kann auch der Ausdruck mangelnder Reife, mangelnden Erwachsenseins bedeuten, was wiederum vor allem durch eine starke Mutterbindung bedingt sein dürfte, wovon schon früher die Rede war ⁴³⁾. Bei den Tötungsdelikten dürfen wir in der Mehrzahl der Fälle von einmaligen Ausnahmesituationen ausgehen ^{43 a)}. Die Hassgefühle dem Opfer gegenüber bringen das Gewissen zum Verstimmen,

weshalb auch - mindestens kurz nach der Tat - keine Schuldgefühle auftreten können. Die Tat führt vielmehr zu Entspannung und innerer Ruhe. Wir dürfen annehmen, dass solche Handlungen "gleichsam konsequenzlos in das weitere Leben des Individuums eingebaut werden können. Ähnliche Erfahrungen lassen sich jedoch auch an kriminellen Einzeltätern machen, die erst nach Jahren ermittelt wurden. Es zeigt sich dann, dass ihr Leben nach dem vollzogenen Delikt in den gleichen Bahnen weitergelaufen ist wie zuvor. Erst nach Verhaftung und Urteil erhält es durch den nun einsetzenden⁴⁴⁾ Verarbeitungsprozess neue Ausrichtung und Prägung". Zu dem unter Ziff. II/2 aufgeführten Fall mit zwei unmündigen Partnern ist noch zu erwähnen, dass das Mädchen einen sog. Uterus bicornis hatte, eine Missbildung, die die volle Entwicklung einer Schwangerschaft verunmöglicht hätte. Bei der Sektion zeigte sich, dass die sich entwickelte kleine Plazenta schon daran war, sich abzulösen. Hätte X. mit seiner Tat nur ein paar Tage zugewartet, dann hätte die Menstruation, zusammen mit der spontan abortierten Frucht, wieder eintreten können - und das "Schicksal" der beiden jungen Menschen hätte einen ganz anderen Verlauf genommen.

3. Mit dem 1. Januar 1978 ist gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 das neue Kindesrecht in Kraft getreten und damit auch ein neues Nichteheleichenrecht. Das neue Recht kennt eine einheitliche Vaterschaftsregulierung, d.h. eine Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite, sei es durch freiwillige Anerkennung (Art. 260 ZGB) oder sei es durch den Richter (Art. 261 - 263 ZGB). Ein Kindesverhältnis zur Vaterseite existiert nach neuem Recht nur dann, wenn die Vaterschaft aus dem Zivilstandsregister des Vaters ersichtlich ist. Ohne Eintrag im Zivilstandsregister besteht also kein Kindesverhältnis im Rechtssinne zur Vaterseite - und damit auch keine Vaterschaftsregulierung. Die einfache Vaterschaftsregulierung durch den Richter oder durch eine aussergerichtliche Alimenverpflichtung kennt das neue Recht nicht mehr. Und der Beistand nach Art. 309 ZGB ist zur Herstellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite verpflichtet, will er nicht eine Verantwortlichkeitsklage riskieren. Der Gesetzgeber hat die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ganz wesentlich verbessert und grundsätzlich die Gleichstellung mit dem ehelichen Kinde angestrebt. Deshalb besitzt das uneheliche Kind gegenüber seinem Vater das gleiche Erbrecht wie dessen eheliche Kinder. Das ist vom Kinde aus gesehen - wenn wir vom höchstproblematischen Rechtsanspruch des ausserehelichen Vaters auf Kontakt mit dem Kinde einmal absehen - durchaus zu begrüssen. Bei der getroffenen Lösung konnte der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen auf lichtempfindliche Männer, auf Männer in exponierten Stellungen, die sich, mindestens aus ihrer subjektiven Sicht, keine aussereheliche Vaterschaft leisten können. Die Zukunft wird zeigen, ob in Zukunft mehr uneheliche Kinder im Sinne unserer Rechtsordnung vaterlos bleiben, weil die ledige Mutter den Mann schonen möchte und nicht bereit

ist, dessen Personalien bekannt zu geben. Und die Zukunft wird auch zeigen, ob mehr Männer, konfrontiert mit dem Problem der Vaterschaftsregulierung, die unweigerlich zum Eintrag ins Zivilstandsregister führt, kurzschlussartig zu einer strafbaren Handlung Zuflucht nehmen, um allen harten Konsequenzen der ausserehelichen Vaterschaft auszuweichen.

Résumé : Ce travail traite des situations de vie, dans lesquelles la paternité naturelle déjà certaine ou menaçante déclenche un comportement criminel ou au moins y participe. Sous ce point de vue l'auteur parle de l'homicide d'une fille enceinte, exceptionnellement d'un homicide d'une mère et/ou d'un enfant après l'accouchement, de l'incitation à un avortement illégal, de la fuite dans la légion étrangère, qui est, d'ailleurs, aujourd'hui sans importance, et en plus des délits pendant le procès de paternité comme la déposition fausse d'un parti ou l'incitation à un faux témoignage, ou, enfin de la négligence de l'obligation d'entretien. D'après plusieurs auteurs, ils se trouvaient parmi les pères naturels démesurément beaucoup de personnes qui sont socialement mal intégrées, et auxquelles le chemin dans la criminalité se pose comme solution facile. Chez la criminalité grave - p.ex. l'homicide d'une fille enceinte - la situation exceptionnelle et accablante dans laquelle les filles se trouvent, devrait prouver qu'il s'agit pour la plupart des personnalités qui manquent de maturité.

Anmerkungen

- 1) HANS BINDER, Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941 (mit umfassenden Literaturangaben), S. 80 ff.
- 2) NORMAN REIDER, The unmarried father, The American Journal of Orthopsychiatry, Vol. XVIII, No. 2, April 1948, p. 230 - 237
- 3) LENA M. JEGER, Illegitimate children and their parents, London 1951, (p. XI/XII)
- 4) JOHN BOWLBY, Maternal care and mental health, WHO Geneva 1951, (p.94/95)
- 5) LEONTINE YOUNG, Out of wedlock, New York, Toronto, London 1954 (p.131-148)
- 6) HELEN DEUTSCH, Psychologie der Frau, Bd.2, Bern 1954, S.233 -253
- 7) GUSTAV HANS GRABER, Psychologie des Mannes, Bern 1957, S.145 ff.
- 8) JOACHIM BODAMER, Der Mann von heute, Seine Gestalt und Psychologie München 1962, S.83
- 9) Vergl. z.B. HANS GOEPPINGER, Kriminologie, 3.Aufl., München 1976, S.199 ff.; WALTER NAEHRICH, Die Kriminalität der unehelich Geborenen, Bonn 1951.
- 10) "Mein ältestes" uneheliches Kind kam im Sommer 1969 zur Welt, und im Januar 1978 wurde das zweitinstanzliche Vaterschaftsurteil rechtskräftig.
- 11) BGE 101 IV 280. Nachdem das Bundesgericht Gelegenheit gehabt hatte, zur rechtlichen Qualifikation des Delikts Stellung zu nehmen, verurteilte das Luzerner Kriminalgericht den Täter wegen Mordes im Sommer 1974 zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe (NZZ 25. Juni 1974, Morgenausgabe Nr.2, S.24).
- 12) Auf die Impulse, die - direkt oder indirekt - bei der Verübung einer strafbaren Handlung vom Opfer ausgehen, kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Vergl. dazu : HANS VON HENTIG, Das Verbrechen, Bd. II, Berlin 1962, S.364 - 515 (Das Opfer als ein Element der Umwelt); H. J. SCHNEIDER, Victimologie, Wissenschaft vom Verbrechensopfer, Tübingen, 1975. Am 21. Juli 1963 begab sich ein 1943 geborenes Mädchen, das in einem Mannheimer Erziehungsheim entwichen und mit dem Schleppkahn "Flora 3" nach Basel gekommen war, auf ein benachbartes Schiff und unterhielt sich mit dem dort anwesenden Matrosen, geb. 1942. Auf Initiative des Mädchens kam es auf dem Schiff zu intimen Beziehungen und anschliessend zu einem Spaziergang mit weiteren Zärtlichkeiten. "Das Bild seiner Braut, die ein Kind von ihm erwartete, stieg vor ihm auf. In einer Aufwallung, vielleicht aus Wut gegen sich selbst, packte er ohne vorangegangenen Streit oder Wortwechsel das bei ihm liegende Mädchen mit beiden Händen am Hals. Es wehrte sich zuerst, doch der Angeklagte drückte so lange die Daumen gegen die Kehle seines Opfers, bis es tot war. Dann kehrte er in den Rheinhafen zurück, ohne sich um das getötete Mädchen noch zu kümmern". (NZZ 24. Juli 1963, Abendausgabe Nr. 2996, und 15. April 1964, Abendausgabe, Blatt 5, Nr. 1609).
- 13) X. hatte am 22.3.1941 - auf den Tag genau sieben Jahre nach dem Strafantritt - in seiner Zelle durch Erhängen Selbstmord begangen.
- 14) HANS VON HENTIG, Das Verbrechen, Bd. I, Berlin 1961, S.152. Bei den erwähnten Zahlen handelt es sich um die deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1931. Und bei der Behandlung der "Natur am

Tatort" schreibt H.v.H.:" Bei schwangeren Frauen denkt man allzuleicht an Selbstmord, doch kann der Zustand in ganz anderer Weise Mordmotiv sein". (l.c.S. 410).

- 15) HANS VON HENTIG, Zur Psychologie der Einzeldelikte, Bd.II Der Mord, Tübingen 1956, S.50.
- 16) l.c.,S.78
- 17) l.c.,S.51, H.v.H. erwähnt noch, dass die Technik der Mordausführung in fast allen solchen Fällen besonders heimtückisch und abstossend sei und erinnert noch an den deutschen Fall Knapp (N.Pit.,Bd.39,S.212):" Das Mädchen war nachts im Walde von einem wohlhabenden Bauernsohn stranguliert worden. Das Gerichtsärztliche Gutachten besagte, dass die Schwangere ' höchstwahrscheinlich durch Selbstmord mittels Erhenkens ihr Leben getötet habe '.Der Mord wurde erst nach neun Jahren aufgedeckt. Ebenda,S. 51, Anm. 28.
- 18) NZZ vom 13.August 1962,Abendausgabe,Nr.3092,und Abendausgabe vom 10.April 1964, Blatt 5, Nr. 1520.
- 19) NZZ vom 4.September 1962,Mittagsuagabe Nr.3338.
- 20) NZZ vom 19. März 1964, Mittagaugabe Nr.1179
- 21) NZZ vom 29.Juni 1961,Mittagaugabe Nr.2451, Blatt 7,und Abendausgabe Nr.2456,Blatt 12.
- 22) NZZ vom 28.Februar 1966,Morgenausgabe,Blatt 5,Nr. 860
- 22a) Dr.ERNST ROESNER,Regierungsrat im Statistischen Reichsamt,Berlin,Der Mord,seine Täter,Motive und Opfer,Z.f.die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 56/1937, S. 338
- 22b) ROESNER, l.c. S. 335/36
- 23) NZZ vom 18.April 1970, Samstagsausgabe Nr.177,S.14.
- 23b) ROESNER, l.c. S.335.
- 24) Vergl. "Die Strafurteile der Schweiz", die für 1969 noch 88 Verurteilungen wegen passiver Abtreibung enthalten, für 1972 nur 24 und für 1975 nur noch deren 9.
- 25) Vergl.z.B. die Zahlen bei Stamm,Probleme des legalen Aborts in der Schweiz, Verlag Ars Medici, Lüdin AG Liestal,o.D.,S.50 ff.
- 26) NZZ vom 6.Juli 1962,Nr.2667.
- 27) HEDIGER, Skizzen zu einer Tierpsychologie im Zoo und im Zirkus, Zürich 1954, S.228 ff.; ferner LORENZ, Das sogenannte Böse, Wien 1963, ders.Verhaltensforschung,2 Bde.,München 1965
- 28) NZZ vom 26.April 1955, Blatt 7, Abendausgabe Nr.1105.
- 29) BRUNO NOLI, Aus der Hölle von Indochina ins Gefängnis, Breitenbach 1956, S.8. Zum Problem der Fremdenlegion vergl.ferner FRIEDRICH GLAUSER, Gourrama, Zürich 1959,und WALTER WIDMER,, In der Hölle der Fremdenlegion,5.Aufl.,Schöftland 1956. Ein ausserehelicher Vater, der am 22.April 1953 zusammen mit 12 weiteren Schweizern "das Schiff nach Afrika bestiegen" hatte, schreibt am 7.Juni des gleichen Jahres seiner verlassenen Freundin : "Interessant ist, dass die meisten wegen Mädeln in die Legion eintreten".
- 30) Die Ausführungen sub IV/2 verdanke ich einer persönlichen Information von Herrn Dr. H.R. Kurz, Chef der Abteilung für Information und Dokumentation des Eidgenössischen Militärdepartementes, vom 20. Juni 1978.
- 31) Für die falsche Beweisaussage der Partei geben "Die Strafurteile in der Schweiz" pro Jahr unter 10 Verurteilungen an, für 1975 nur deren 8.Dabei darf allerdings nicht übersehen

- werden, dass das kantonale Zivilprozessrecht Parteibe-fragungen durchführen kann, ohne Hinweis auf Art. 306 StGB, sodass bei falscher Aussage lediglich disziplinarische Massnahmen nach kantonalem Recht möglich sind (vergl.z.B. §§ 149 und 150 der neuen zürcherischen ZPO vom 13.Juni 1976).
- 32) NZZ vom 7.Juli 1957 Nr.1979, Sonntagausgabe Blatt 7,
- 33) Ich erinnere mich noch an einen Schwurgerichtsfall in den dreissiger Jahren in Winterthur. Der Täter versuchte, sein Kind zu vergiften, um sich von der Alimentenzahlung befreien zu können, machte jedoch vor Gericht erfolglos geltend, er habe das Kind lediglich gesundheitlich schädigen wollen, um den Beweis zu erbringen, dass die Mutter für das Kind nicht gut Sorge. Irrtum vorbehalten handelte es sich aber hier um einen geschiedenen Ehemann und nicht um einen ausserehelichen Vater.
- 34) HANS VON HENTIG, Zur Psychologie der Einzeldelikte, Bd.II, Der Mord, Tübingen 1956, S.210/11.
- 35) BINDER (l.c.S.118) erwähnt, "Dass eine sehr beachtliche Zahl der Kindsväter vor keinem Mittel zurückschreckt, um sich den Ansprüchen von Mutter und Kind zu entziehen".
- 36) Vergl.meine Ueberlegungen zu diesem Problem in "Neuzeitliche Hilfen der öffentlichen Sozialdienste", herausgegeben von der Schweiz.Konferenz der öffentlichen Fürsorge, Bern 1976, S.49 ff.
- 37) BINDER, l.c. S.93
- 38) Ein Mann bemüht sich um die Verehlichung mit der Frau, die nach ihren Angaben ein Kind von ihm erwartet. Da die Frau die Eingehung der Ehe mit diesem Manne strikte ablehnt, bestreitet nun der frustrierte Mann seine Vaterschaft. Das erstinstanzliche Urteil heisst die Klage gut, nachdem alle erforderlichen medizinischen Expertisen durchgeführt worden waren. Vor zweiter Instanz macht der Mann geltend, er habe sich schon vor der Beiwohnung mit der ledigen Mutter unterbinden lassen, weshalb seine Vaterschaft unmöglich sei. Das weitere Beweisverfahren führt zu keinen schlüssigen Anhaltspunkten, dass sich der Vaterschaftsbeklagte schon vor der kritischen Zeit habe unterbinden lassen. Nun verlangt der Mann die Wiederholung der vor erster Instanz angeordneten Expertisen, da in der Zwischenzeit neue Bluteigenschaften forensisch verwertbar geworden seien. Mit diesen "Manövern" hat der Mann erreicht, dass das zweitinstanzliche Urteil neuneinhalb Jahre nach der Geburt des Kindes in Rechtskraft erwachsen ist. Seiner vorläufigen Zahlungspflicht gemäss Art. 283 ZGB (resp.Art.321a alt ZGB) ist der Beklagte zur zeitweise nachgekommen.
- 39) Aggressionen, die auf diese Weise abgefragt werden, können durch zusätzliche Schwierigkeiten, die dem "Gegner" zugefügt werden, noch zu mehr Befriedigung führen. Ein verheirateter Akademiker kommt während eines Jahres seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Auf Betreibung reagiert er regelmässig mit Rechtsvorschlag, lässt das Rechtsöffnungsverfahren über sich ergehen und leistet erst Zahlung (samt Zins und Kosten), wenn die Pfändungsankündigung bei ihm eingetroffen ist. Alle rationalen Ueberlegungen wie, ermüsse ja schlussendlich doch zahlen, er habe noch mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren und Pfändungsankündigung zu rechnen, schliesslich noch mit einer Strafklage nach Art. 217 StGB, scheitern an der ressentiment-

geladenen Haltung des Alimentenschuldners, die er mit der offensichtlich ehrlichen Erklärung zum Ausdruck bringt, sein Verhalten tue ihm eben "wohl".

- 40) Es ist hier nicht der Ort, um diese Aufgaben im Detail zu beschreiben. Vergl. dazu : JOHANNA HODEL, Zum Alimenteninkasso aus sozialer Sicht, Z.f.öffentl.Fürsorge, 71. Jahrg./1974, Heft 3/S. 37 ff.
- 41) Ausnahmesweise kann auch eine Anerkennung einmal aus höchst fragwürdigen Motiven vorgenommen werden. Ein mehrmals vorbestrafter und bevormundeter junger Mann, der als schwerer Psychopath bezeichnet wird, soll ein Mädchen geschwängert haben, das an der "Grenze der Prostitution" lebt". Der Vormund unseres Mannes will im Vaterschaftsprozess nach Möglichkeit klären, ob sein Mündel als Vater in Frage kommt oder ausgeschlossen werden kann. Während des Beweisverfahrens erklärt der präsumptive Vater ohne Wissen des Vormundes die Anerkennung mit Standesfolge (nach altem Recht, Art. 303 ZGB). Er übte damit das ihm zustehende Persönlichkeitsrecht aus, ohne dass der Vormund hätte mitwirken müssen. In der Folgezeit hat dieser Mann sich überhaupt nie um das Kind gekümmert und auch keine Unterhaltsbeiträge bezahlt. Ihm bereitete es einfach ein Hochgefühl, den ganzen Vaterschaftsprozess, alle Bemühungen seines Vormundes, der Gegenpartei und des Gerichtes mit seiner Unterschrift "aufschmeissen" zu lassen.
- 42) BINDER, l.c. S.82.
- 43) In psychologischer Sicht besteht eine ähnliche Situation wie bei jenem knapp 14-jährigen Mädchen, das am 20. Mai 1968 in Visp auf den bereits angefahrenen Zug aufsprang, um unbedingt rechtzeitig zum Schulunterricht im Kollegium Brig erscheinen zu können. Dabei trug sie in der einen Hand ihre Schulmappe und ein Couvert. Auf dem Trittbrett verlor sie das Gleichgewicht und stürzte auf das Geleise, wobei ihr beide Beine unterhalb der Knie abgefahren wurden (BGE 102 II 364). Um dem wohlherzogenen Streben nach Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit nachkommen zu können, hat das Mädchen ein überdimensioniertes Risiko auf sich genommen. Wir könnten hier sprechen vom "Fluch der guten Erziehung, gepaart mit persönlicher Unreife". Vor einer analogen Situation stehen wir, wo der zwar stimmfähige, aber doch unreife Mann sich (unbewusst) eine Mutterfigur zum Geschlechtspartner wählt.
- 43a) ROESNER erwähnt, dass in den von ihm untersuchten Fällen 44,6% der Mörder vor dieser schweren Tat noch keine Delikte verübt hatten (l.c. S.333) und hält fest, "dass die Mörder nach den vor der mordtatverübten strafbaren Handlungen nur in verhältnismässig seltenen Fällen aus dem Schwerverbrechertum hervorgegangen sind (l.c. S.334).
- 44) WILFRIED RASCH, Tötung des Intimpartners, Heft 31 der Beiträge zur Sexualforschung, Stuttgart 1964, S.2 (Diese Abhandlung befasst sich im übrigen nicht mit dem Problem, das uns hier interessiert).